

Amt Ruhland
R.-Breitscheid-Straße 4
01945 Ruhland

Satzung

über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Ruhland

Präambel

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I/01, Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05, S. 210) in Verbindung mit § 4 Absatz 4 und § 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung - AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I/01 S.188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. 06. 2003 (GVBl. I/03 S.172, 176) in Verbindung mit § 100 Absatz 1 und § 106 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 08. 2002 (GVBl. I Seite 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2005 – HStrG 2005) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 05. 2005 (GVBl. I Seite 196) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland am 28. 03. 2006 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Ruhland beschlossen:

§ 1

Für die Grundschulen des Amtes Ruhland, deren Schulträger das Amt Ruhland ist, werden Schulbezirke für das Schuljahr 2006 / 2007 und Folgejahre gebildet.

§ 2

Abgrenzung der Schulbezirke

Primarteil der Oberschule Ruhland

Der Schulbezirk der Primarstufe Ruhland erstreckt sich auf

mit die Stadt Ruhland
 dem Gemeindeteil Arnsdorf.

Grundschule Guteborn

Der Schulbezirk der Grundschule Guteborn erstreckt sich auf

 die Gemeinde Hermsdorf mit dem Gemeindeteil Lipsa und dem Ortsteil Jannowitz,
 die Gemeinde Schwarzbach mit dem Gemeindeteil Biehlen,
 die Gemeinde Guteborn,
 die Gemeinde Grünewald mit dem Gemeindeteil Sella
und die Gemeinde Hohenbocka.

§ 3

Die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen des Amtes Ruhland tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhland, den 29. 03. 2006

gezeichnet
Roland Adler
Amtsdirektor
des Amtes Ruhland